

## Vergabekriterien des Hochtaunuskreises zur Ausstellung einer Ehrenamts-Card

### I. Persönliche Voraussetzungen, die Begünstigte erfüllen sollen

- **Überdurchschnittliches Engagement von mehr als fünf Stunden pro Woche.**

„Überdurchschnittliches Engagement“ wird dahingehend definiert, dass wenigstens fünf Stunden pro Woche (oder vergleichbar viele Stunden bei Einsätzen pro Monat und Jahr) freiwillige Leistungen erbracht werden.

- **Besonderes freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Ausübung einer Tätigkeit in Feldern der praktischen Arbeit zugunsten des Gemeinwohls.**

Ein Ehrenamt kann in völlig unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten. Dazu gehören z.B. sowohl Tätigkeiten im Bereich der Wohlfahrtspflege, die unentgeltlich geleistet werden, als auch Schöffentätigkeiten bei Gericht, Elternarbeit in Schule oder Kindergarten oder beispielsweise auch unentgeltliche Tätigkeiten im Bereich der Denkmalpflege.

Fünf Merkmale bestimmen das Ehrenamt:

- **Es ist freiwillig,**  
(in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit)
  - **unentgeltlich,**  
(im Gegensatz zur bezahlten Arbeit, Auslagererstattung unschädlich )
  - **erfolgt für Dritte,**  
(in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist)
  - **findet in einem organisatorischen Rahmen,**  
(in Abgrenzung zu individueller oder spontaner Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft)
- u n d
- **möglichst kontinuierlich**  
(in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe)

statt.

- **Mindestens 5 jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder einer Tätigkeit seit Bestehen der Organisation (Ausnahme Jugendleitercard-Inhaber, wenn Engagement mehr als 5 Stunden pro Woche)**

Im Hochtaunuskreis entfällt der Nachweis einer 5-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für Juleica-Inhaberinnen und Inhaber, da sie eine intensive Jugendleiterausbildung absolviert haben.

Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Engagements von mehr als fünf Stunden pro Woche, muss jedoch vorhanden sein.

- **Wohnort im Hochtaunuskreis (Ausnahme Stadt Bad Homburg)**

Weil vergünstigte Angebote vorwiegend wohnortnah genutzt werden, wird regulär der Wohnort eines Ehrenamtlichen für die Beantragung der E-Card ausschlaggebend sein. Im Ergebnis ist es gleich, welcher Kreis oder welche Kommune die Vergabe vorgenommen haben, wenn sowohl der Wohnort als auch der Ort der Tätigkeit in das E-Card-Programm eingeschlossen sind; die Angebote gelten hessenweit. Wird die Tätigkeit jedoch beispielsweise in einer Stadt ausgeübt, die sich am Programm beteiligt, während der Wohnort außerhalb des E-Card-Geltungsbereichs liegt, soll auch der Ort der Tätigkeit die Vergabe der E-Card rechtfertigen können.

- **Vereinsmitgliedschaft nicht notwendig**

Das moderne Verständnis von Ehrenamt macht sich nicht am Vereinswesen fest. Ein Ausschluss der freien Gruppierungen würde zwar den Kreis der E-Card-Berechtigten eingrenzen, brächte aber ein konservatives Ehrenamtsverständnis zum Ausdruck.

- **Reine ehrenamtliche Tätigkeit (keine Aufwandsentschädigung)**

Der Hochtaunuskreis wird den Schwerpunkt auf die so genannten „Stillen Stars“ legen, also praktisch tätige Ehrenamtliche, die keine Anerkennungsverfahren, wie z.B. Aufwandsentschädigungen etc. erhalten.

Nach diesem Kriterium soll ein Ehrenamt, für das eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, das auch die Vergütung von Zeit und Mühe beinhaltet, nicht in die E-Card-Vergabe einbezogen werden.

Die Erstattung von Auslagen, beispielsweise für Fahrt- oder Telefonkosten, soll jedoch für die Vergabe nicht hinderlich sein.

## **II. Vergabeverfahren**

Die Anzahl der Ehrenamts-Cards im Hochtaunuskreis ist unbegrenzt. Alle Felder der Freiwilligen Arbeit werden berücksichtigt.

Für die Beantragung der E-Card ist ein Anmeldeformular notwendig, auf dem Grundinformationen zur Person und zur Tätigkeit des Bewerbers abgefragt werden. Diese Angaben müssen von der Trägerorganisation bzw. Einrichtung mit Stempel und Unterschrift bestätigt werden. Bei kleineren Initiativen ohne formellen Rahmen besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Bestätigung von der zuständigen Stadt/Gemeinde einzuholen.

Die Geltungsdauer der E-Card beträgt 3 Jahre.

Die Ehrenamts-Cards werden nicht automatisch verlängert, sondern müssen nach Ende der jeweiligen Geltungsdauer neu beantragt werden.

Ehrenamtliche werden gebeten, beim Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit die E-Card zurückzugeben.